

**Zweite Satzung zur Änderung
der Fachprüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Bewegung und Gesundheit –
Diagnostik, Prävention und Intervention in der Lebensspanne
an der Technischen Universität München**

Vom 21. August 2014

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Bewegung und Gesundheit – Diagnostik, Prävention und Intervention in der Lebensspanne an der Technischen Universität München vom 13. Mai 2011, geändert durch Satzung vom 24. August 2012, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in § 41 hinter dem Passus „Studienbegleitendes Prüfungsverfahren“ ein Komma und das Wort „Prüfungsformen“ eingefügt.
2. In § 34 Abs. 1 wird hinter dem Wort „(APSO)“ der Passus „vom 18. März 2011“ eingefügt.
3. § 35 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Credits im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt 80 (52 Semesterwochenstunden), verteilt auf drei Semester.“

4. § 36 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1a. wird der Passus „Wissenschaftliche Grundlagen des Sports“ durch das Wort „Sportwissenschaft“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein im Sinne von Abs. 1 qualifizierter Hochschulabschluss liegt vor, wenn keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der in dem wissenschaftlich orientierten einschlägigen, in Abs. 1 Nr. 1a. genannten Bachelorstudiengang Sportwissenschaft der Technischen Universität München oder einer vergleichbaren Hochschule erworbenen Kompetenzen (Lernergebnissen) bestehen und diese den fachlichen Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen.“
 - c) In Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„¹Zur Feststellung nach Abs. 2 werden die Pflichtmodule des Bachelorstudiengangs Sportwissenschaft herangezogen, aus dem Module im Umfang von 30 Credits nachzuweisen sind, die im Umfang und Anspruch keine wesentlichen Unterschiede zu den entsprechenden Modulen der Technischen Universität München aufweisen.“

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Über die Vergleichbarkeit des Studiengangs, über die Feststellung der speziellen Eignung sowie über die Anrechnung von Kompetenzen bei der Prüfung der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet die Kommission zum Eignungsverfahren unter der Beachtung des Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz.“

5. § 37 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹In der Regel ist im Masterstudiengang Bewegung und Gesundheit – Diagnostik, Prävention und Intervention in der Lebensspanne die Unterrichtssprache Deutsch. ²Soweit einzelne Module ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden, ist dies in Anlage 1 gekennzeichnet. ³Ist in der Anlage für ein Modul angegeben, dass dieses in englischer oder deutscher Sprache abgehalten wird, so gibt der oder die Prüfende spätestens zu Vorlesungsbeginn die Unterrichtssprache verbindlich in geeigneter Weise bekannt.“

6. § 37 a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Passus „§ 45“ durch den Passus „§ 6 Abs. 7 APSO“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

7. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

(1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Laborleistungen, Übungsleistungen (ggf. Testate), Berichte, Projektarbeiten, Präsentationen, Lernportfolios, wissenschaftliche Ausarbeitungen und der Prüfungsparcours.

a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.

b) ¹**Laborleistungen** beinhalten je nach Fachdisziplin Versuche, Messungen, Arbeiten im Feld, Feldübungen etc. mit dem Ziel der Durchführung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung. ²Bestandteile können z.B. sein: die Beschreibung der Vorgänge und die jeweiligen theoretischen Grundlagen inkl. Literaturstudium, die Vorbereitung und praktische Durchführung, ggf. notwendige Berechnungen, ihre Dokumentation und Auswertung sowie die Deutung der Ergebnisse hinsichtlich der zu erarbeitenden Erkenntnisse. ³Die Laborleistung kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁴Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Laborleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- c) ¹Die **Übungsleistung (ggf. Testate)** ist die Bearbeitung von vorgegebenen Aufgaben (z.B. mathematischer Probleme, Programmieraufgaben, Modellierungen etc.) mit dem Ziel der Anwendung theoretischer Inhalte zur Lösung von anwendungsbezogenen Problemstellungen. ²Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. ³Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. ⁴Mögliche Formen sind bspw. Hausaufgaben, Übungsblätter, Programmierübungen, (E-)Tests, Aufgaben im Rahmen von Hochschulpraktika etc. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- d) ¹Ein **Bericht** ist eine schriftliche Aufarbeitung und Zusammenfassung eines Lernprozesses mit dem Ziel, Gelerntes strukturiert wiederzugeben und die Ergebnisse im Kontext eines Moduls zu analysieren. ²In dem Bericht soll nachgewiesen werden, dass die wesentlichen Aspekte erfasst wurden und schriftlich wiedergegeben werden können. ³Mögliche Berichtsformen sind bspw. Exkursionsberichte, Praktikumsberichte, Arbeitsberichte etc. ⁴Der schriftliche Bericht kann durch eine Präsentation ergänzt werden, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung der Inhalte vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen.
- e) ¹Im Rahmen einer **Projektarbeit** soll in mehreren Phasen (Initiierung, Problemdefinition, Rollenverteilung, Ideenfindung, Kriterienentwicklung, Entscheidung, Durchführung, Präsentation, schriftliche Auswertung) ein Projektauftrag als definiertes Ziel in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente erreicht werden. ²Zusätzlich kann eine Präsentation Bestandteil der Projektarbeit sein, um die kommunikative Kompetenz bei der Darstellung von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ³Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Projektarbeit und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. ⁴Die Projektarbeit ist auch in Form einer Gruppenarbeit möglich. ⁵Hierbei soll nachgewiesen werden, dass Aufgaben im Team gelöst werden können. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.
- f) ¹Die **wissenschaftliche Ausarbeitung** ist eine schriftliche Leistung, in der eine anspruchsvolle wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-anwendungsorientierte Fragestellung mit den wissenschaftlichen Methoden der jeweiligen Fachdisziplin selbstständig bearbeitet wird. ²Es soll nachgewiesen werden, dass eine den Lernergebnissen des jeweiligen Moduls entsprechende Fragestellung unter Beachtung der Richtlinien für wissenschaftliches Arbeiten vollständig bearbeitet werden kann – von der Analyse über die Konzeption bis zur Umsetzung. ³Mögliche Formen, die sich in ihrem jeweiligen Anspruchsniveau unterscheiden, sind z.B. Thesenpapier, Abstract, Essay, Studienarbeit, Seminararbeit etc. ⁴Die wissenschaftliche Ausarbeitung kann durch eine Präsentation und ggf. ein Kolloquium begleitet werden, um die kommunikative Kompetenz des Präsentierens von wissenschaftlichen Themen vor einer Zuhörerschaft zu überprüfen. ⁵Die konkreten Bestandteile der jeweiligen wissenschaftlichen Ausarbeitung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.
- g) ¹Eine **Präsentation** ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien (wie Beamer, Folien, Poster, Videos) visuell unterstützte mündliche Darbietung, in der spezifische Themen oder Ergebnisse veranschaulicht und zusammengefasst sowie komplexe Sachverhalte auf ihren wesentlichen Kern

reduziert werden. ²Mit der Präsentation soll die Kompetenz nachgewiesen werden, sich ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit so zu erarbeiten, dass es in anschaulicher, übersichtlicher und verständlicher Weise einem Publikum präsentiert bzw. vorgetragen werden kann. ³Außerdem soll nachgewiesen werden, dass in Bezug auf das jeweilige Themengebiet auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig eingegangen werden kann. ⁴Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Aufbereitung ergänzt werden. ⁵Die Präsentation kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. ⁶Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. ⁷Dies gilt auch für den individuellen Beitrag zum Gruppenergebnis.

h) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.

i) ¹Ein **Lernportfolio** ist ein nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit denen Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden soll. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

j) ¹Im Rahmen eines **Prüfungsparcours** sind innerhalb einer Prüfungsleistung mehrere Prüfungselemente zu absolvieren. ²Die Prüfungsleistung wird im Gegensatz zu einer Modulteilprüfung organisatorisch (räumlich bzw. zeitlich) zusammenhängend geprüft. ³Prüfungselemente sind mehrere unterschiedliche Prüfungsformate, die in ihrer Gesamtheit das vollständige Kompetenzprofil des Moduls erfassen. ⁴Prüfungselemente können insbesondere auch Prüfungsformen nach den Buchstaben a) bis i) sein. ⁵Die Prüfungsgesamtdauer ist in dem Modulkatalog anzugeben; Prüfungsform und Prüfungsdauer der einzelnen Prüfungselemente sind in der Modulbeschreibung anzugeben.

(2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

(3) Auf Antrag der Studierenden und mit Zustimmung der Prüfenden können bei deutschsprachigen Modulen Prüfungen in englischer Sprache abgelegt werden.“

8. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird folgende Ziffer 3 angefügt:
„3. sowie die in § 45 aufgeführten Studienleistungen.“
 - b) In Abs. 3 wird der Passus „Wissenschaftliche Grundlagen des Sports“ durch das Wort „Sportwissenschaft“ ergänzt.
9. In § 45 werden hinter dem Passus „und 10 Credits“ die Wörter „in Wahlmodulen“ eingefügt.
10. § 45 a erhält folgende Fassung:

**„§ 45 a
Multiple-Choice- Verfahren**

Die Durchführung von Multiple-Choice-Verfahren ist in § 12 a APSO geregelt.“

11. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Gemäß § 18 APSO haben Studierende im Rahmen der Masterprüfung eine Master's Thesis anzufertigen. ²Die Master's Thesis kann von fachkundigen Prüfenden der Fakultät Sport- und Gesundheitswissenschaften der Technischen Universität München ausgegeben und betreut werden (Themensteller). ³Die fachkundig Prüfenden nach Satz 2 werden vom Prüfungsausschuss bestellt.“
 - b) In Abs. 3 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„²Die Master's Thesis gilt als abgelegt und nicht bestanden, soweit sie ohne gemäß § 10 Abs. 7 APSO anerkannte triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert wird.“
 - c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
12. Die „ANLAGE 1 Prüfungsmodule“ wird durch die als Anlage beigefügte „Anlage 1 Prüfungsmodule“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2014/15 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufnehmen.

Anlage 1: Prüfungsmodule

Pflichtmodule

Nr.	Modulbezeichnung	Lehrform V Ü P Se	Sem.	SWS	Credits	Prüfungs- art	Prüfungs- dauer	Unterrichts- sprache
1	Gesundheitssport ^G - Körperlich-sportliche Aktivität I - Körperlich-sportliche Aktivität II	V/Ü	1+2	6	10	Klausur SL: Übungsleistung	90-120 min	Deutsch
2	Sport- und Bewegungsmedizin ^G - Sportmedizin I - Sportmedizin II	V/Ü	1+2	6	10	Klausur SL: Hausarbeit	90-120 min	Deutsch
3	Forschungsmethoden ^G - Forschungsmethoden I - Forschungsmethoden II	V/Ü	1+2	6	10	Klausur SL: Hausarbeit	90 min	Deutsch
4	Ernährung ^G	V/Ü	1	3	5	Klausur	60-90 min	Deutsch
5	Epidemiologie ^G	V/Ü	1	3	5	Klausur	60-90 min	Deutsch
6	Gesundheitspsychologie ^G	V/Ü	1	3	5	Klausur	60-90 min	Deutsch
7	Public Health ^G	V/Ü	2	3	5	Klausur	60-90 min	Deutsch/ Englisch
8	Motorische Leistungsfähigkeit ^G	V/Ü	2	3	5	Klausur	60-90 min	Deutsch/ Englisch
9	Gesundheitspädagogik ^G	V/Ü	2	3	5	Klausur SL: Hausarbeit	60 min	Deutsch
10	Master's Thesis		4		30	wissenschaftliche Ausarbeitung		

^G Grundlagenmodule

Wahlpflichtmodule: Aus folgender Liste sind 10 Credits zu erbringen:

1	Orthopädie und Neurologie*	P, Se	3	8	10	Mündl. Prüfung	20 -30 min	Deutsch/ Englisch
2	Internistische Erkrankungen*	P, Se	3	8	10	Mündl. Prüfung	20 -30 min	Deutsch
3	Gesundheitsmanagement	P, Se	3	8	10	Klausur	60-90 min	Deutsch/ Englisch
4	Sportpsychologie	P, Se	3	8	10	Klausur SL: Hausarbeit	60-90 min	Deutsch/ Englisch
5	Gesundheitsforschung	P, Se	3	8	10	Hausarbeit		Deutsch/ Englisch

* Die mündliche Prüfung dauert mind. 20 min und höchstens 30 min. Sie wird von zwei Prüfenden durchgeführt.

Wahlmodul A: Berufsfeldkompetenzen:

Aus folgender Liste sind mindestens 5 Credits zu erbringen:

1	Kommunikation und Präsentation	Se	3	2	5	SL: Präsentation		Deutsch
2	Einführung in ausgewählte Methoden der Problemlösung	Se	3	1	2	SL: Hausarbeit		Deutsch
3	Kommunikation und Persönlichkeit	Se	3	1	2	SL: Klausur	60-90 min	Deutsch
4	Team Communication and Facilitation in Projects	Se	3	0,5	2	SL: Präsentation		Englisch
5	Businessplan Grundlagenseminar	Se	3	2	3	SL: mündlich, Hausarbeit	30 min	Deutsch
6	Businessplan Aufbauseminar	Se	3	2	4	SL: mündlich, Hausarbeit	30 min	Deutsch
7	Innovative Unternehmer	V	3	2	3	SL: Klausur	90 min	Deutsch
8	Projekt- und Zeitmanagement	Se	3	2	2	SL: Präsentation		Deutsch

9	Projekt- und Zeitmanagement	Se	3	2	3	SL: Projektarbeit		Deutsch
10	Grundlagen Kommunikation - Praktische Aspekte der Gesprächsführung	Se	3	2	2	SL: Übungsleitung		Deutsch
11	Grundlagen Kommunikation - Praktische Aspekte der Gesprächsführung	Se	3	2	3	SL: Projektarbeit		Deutsch
12	Personalentwicklung	Se	3	2	2	SL: Übungsleistung		Deutsch
13	Personalentwicklung	Se	3	2	3	SL: Projektarbeit		Deutsch

Dieser Katalog umfasst fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden.

Wahlmodul B: Außerfachliche Kompetenzen:

Aus folgender Liste sind mindestens 5 Credits zu erbringen:

1	Medienethik	Se	3	2	3	SL: Präsentation und Hausarbeit		Deutsch
2	Theories and Empirical Procedures in Sport and Health Management	Se	3	2	3	SL: Präsentation		Englisch
3	Orthopädische Hüftschule	Se	3	2	3	SL: Hausarbeit		Deutsch
4	Orthopädische Knieschule	Se	3	2	2	SL: Übungsleistung		Deutsch
5	Bewegungsanalyse in Sport und Medizin	Se	3	2	3	SL: mündl. Prüfung	15 min	Deutsch

6	Motorcognition in sport and health	Se	3	2	3	SL: Präsentation		Englisch
7	Winter-/Summerschool Gesundheit, Inklusion, Diversität	Se	3	4	5	SL: Präsentation und Hausarbeit		Deutsch/ Englisch

Dieser Katalog umfasst fachübergreifende Lehrangebote. Die Credits können auch in Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten oder Hochschulen erworben werden.

Der Prüfungsausschuss aktualisiert fortlaufend den Fächerkatalog der Wahlmodule. Änderungen werden spätestens zu Beginn des Semesters auf den Internetseiten des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

Module: Studienleistungen: Aus folgender Liste sind 10 Credits zu erbringen:

1	Masterpraktikum	P	3		10	Bericht		
---	-----------------	---	---	--	----	---------	--	--

Erläuterungen:

Sem. = Semester; SWS = Semesterwochenstunden; V = Vorlesung; Ü = Übung; Se = Seminar;

P = Praktikum; SL = Studienleistung.

In der Spalte Prüfungsdauer ist bei schriftlichen Prüfungen die Prüfungsdauer in Minuten aufgeführt. Bei mündlichen Prüfungen ist dort "m" eingetragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 23. Juli 2014 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 21. August 2014.

München, den 21. August 2014

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 21. August 2014 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. August 2014 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. August 2014.